

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

§ 1 - Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht übt die ihm zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt und den Bestimmungen dieser Schiedsordnung aus.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Verbandsstatut über

- a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt
- b) Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt
- c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen.

(3) Das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden ist grundsätzlich zuständig in den in Abs. 2 a bis c genannten Fällen.

(4) Das Schiedsgericht bei den Landesverbänden ist zuständig, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind und das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden gemäß Abs. 3 zuständig wäre.

(5) Das Schiedsgericht bei dem Bundesverband ist abweichend von Abs. 3 und 4 zuständig

- a) in den in Abs. 2 a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,
- b) in den in Abs. 2 b genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,
- c) in den in Abs. 2 c genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung gegeben ist, und
- d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband.

§ 2 - Antragsrecht

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind diejenigen,

- die durch die Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 a betroffen sind,

- die im Sinne des § 1 Abs. 2 b in Verbindung mit Ziffer 11 Abs. 6 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt berechtigt sind,
- die im Falle des § 1 Abs. 2 c ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt. Sofern die entsprechende AWO Gliederung Beteiligte des Verfahrens ist, bedarf es der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.

§ 3 - Form von Anträgen

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen. Er soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

(2) Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen. Der Antrag ist dem/der Antragsgegner/in unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.

(3) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 4 - Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.

(2) Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind

- im Falle des § 1 Abs. 2 a der/die Einspruchsführer/in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird,
- im Falle des § 1 Abs. 2 b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in und
- im Falle des § 1 Abs. 2 c der/die Antragsteller/in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung, der Bundesverband.

(3) Beigeladen werden können im Fall des § 1 Abs. 2 b auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 5 - Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Es hat auf die Möglichkeit eine Mediation außerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit hinzuweisen.

Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 a nicht befugt.

(3) Im Schiedsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(4) Das Schiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

(5) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 6 - Mündliche Verhandlung

(1) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen/innen und bestimmt den/die Protokollführer/in, der nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- die Besetzung des Schiedsgerichts und
- den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrem Fernbleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 7 - Entscheidung des Schiedsgerichts

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben. Die Bezirksverbände, bzw. Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

§ 8 - Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

(1) Einsprüche zu den Schiedsgerichten gemäß § 1 Abs. 2 a haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 a kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge / Verweis gemäß Ziffer 11 Abs. 1 a des Statutes der Arbeiterwohlfahrt. Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 5 Werktagen durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 b kann der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 - Einstellen und Ruhen des Verfahrens

(1) Das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 2 a und b ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei zustimmt. Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, so sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Schiedsgericht aufzuheben.

(2) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der

außerschiedsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Schiedsgericht das Ruhen des Verfahrens an.

Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 a, so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

§ 10 - Berufungsverfahren

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

(2) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichtes. Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 a über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11 - Zurückverweisung der Berufung

(1) Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

- a) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
- b) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
- c) wenn dem/der Antragsgegner/in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.

(2) Das Berufungsschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 12 - Zurücknahme der Berufung

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Schiedsgericht erklärt den/die Antragsteller/in des Rechtes der Berufung für verlustig.

§ 13 - Fristberechnung

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 14 - Kosten, Aktenführung

(1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

(2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

§ 15 - Inkrafttreten

(1) Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen von der Bundeskonferenz 2012 (Statut) sowie vom Bundesausschuss am 27.04.1996 (Schiedsordnung), durchgeführt.